

Handreichung zum evangelischen Religionsunterricht

für Kirchengemeinden,
Kirchenvorstände,
Schul- und Bildungsausschüsse
in den Kirchenkreisen

Bildung
schafft **Anschluss**
für
evangelische
Kirche

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS



Diese Handreichung möchte die Gemeinden und Kirchenkreise der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers dazu anregen, sich für die Erteilung und Qualität des evangelischen Religionsunterrichtes an den Schulen einzusetzen.

Der Religionsunterricht wird gemeinsam von den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und dem Land Niedersachsen verantwortet. Er ist das einzige Fach, das nicht allein in staatlicher Verantwortung steht. Der Religionsunterricht ist in Übereinstimmung mit den „Grundsätzen der Religionsgemeinschaft“ und damit in Übereinstimmung mit der „Lehre der evangelischen Kirche“ (GG Art. 7,3) zu erteilen. Die Kirchen erteilen deshalb ihre Zustimmung zu den Lehrplänen, Curricula und Lehrbüchern. Sie haben auch das Recht auf Einsichtnahme in den Religionsunterricht. Dieses Recht wird in der Regel von Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten wahrgenommen, die dies im Einvernehmen mit der Kirche tun.

Seit dem Jahr 2006 erhalten die Lehrkräfte für evangelische Religion eine Kirchliche Unterrichtsbestätigung (Vokation), die deutlich macht, dass die Kirche ihre Mitverantwortung für den Religionsunterricht, aber auch für die Begleitung der Religionslehrkräfte wahrnehmen will. Zur Erteilung des Religionsunterrichtes ist nur befugt, wer über eine entsprechende kirchliche Unterrichtsbestätigung (Vokation) verfügt. Bis zum Jahr 2006 gilt sie für alle Lehrkräfte

als erteilt, wenn eine kirchliche Vertreterin/ ein kirchlicher Vertreter an der 1. Staatsprüfung beteiligt war.

Der Religionsunterricht ist normales zweistündiges Pflichtfach von Klasse 1 bis Klasse 12 (13). Das gilt auch für die Klassenstufen 7 und 8. Die Konfirmandenarbeit ist keinesfalls der Ersatz für den schulischen Religionsunterricht. Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf eine erlassungsgemäße Erteilung des Religionsunterrichtes gemäß der schulformbezogenen Stunden-tafel. Zuständig dafür ist das Land Niedersachsen. Sofern sich die Schule nicht an die rechtlichen Vorgaben hält, ist kirchlicherseits der Superintendent oder die Superintendentin bzw. ein von ihm oder ihr beauftragter Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin erste Kontaktperson. Zur Förderung des Religionsunterrichtes ist die Landeskirche auf die aktive Mitwirkung vor Ort angewiesen. Im Einzelfall ist vor Ort zu entscheiden, welche Schritte konkret gegangen werden, um Defizite oder Missstände zu beseitigen bzw. die Qualität des Religionsunterrichtes zu fördern.

Wenn bekannt wird, dass an einer Schule in einer Klasse oder Lerngruppe der evangelische Religionsunterricht ausfällt, so sollten:

I. Unterstützung bei Unterrichtsausfall

- sich die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern an die Fachkonferenz Religion und an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter wenden und um ein Gespräch bitten, um sich die Gründe erläutern zu lassen und ggf. das Recht auf Unterrichtserteilung einzufordern,
- die Eltern sich ggf. auch einen Rat bei den entsprechenden Ansprechpartnern in der Kirchengemeinde, der Superintendentur, den Beauftragten für Kirche und Schule in der Region oder bei den zuständigen Ansprechpartnern im Schuldezernat des Landeskirchenamtes holen,
- wenn nicht genügend Lehrerstunden für evangelischen und katholischen Religionsunterricht zur Verfügung stehen, der konfessionell-kooperative Religionsunterricht, bei dem Schülerinnen und Schüler beider Konfessionen gemeinsam unterrichtet werden, als Alternative in Erwägung gezogen und ggf. beantragt werden.

Ansprechpartner sind auch die Klassen- und Schulleiternräte sowie die Vertreter des Schulvorstandes, sofern es sich um ein klassen- und berufsgruppenübergreifendes Problem an der Schule handelt. Wenn das Bemühen der Schule, die Probleme zu beseitigen, erkennbar ist, sollten die Eltern ihre Bereitschaft zur Unterstützung signalisieren. Das kann nach Rücksprache mit dem Superintendenten/der Superintendentin oder dem/der Beauftragten für Kirche und Schule in der Region, auch durch Kontaktnahme mit

dem zuständigen Dezernat der Landesschulbehörden oder durch ein entsprechendes Anschreiben geschehen.

Soweit diese Gespräche und Schreiben nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen, sollten die entsprechenden kirchlichen Stellen sich unmittelbar an die Landesschulbehörde wenden. Das kann auch gemeinsam mit den Elternvertretern der Schule geschehen. Eine Durchschrift des Schreibens sollte dem Schuldezernat des Landeskirchenamtes zugeleitet werden. Die Beauftragten für Kirche und Schule in den Regionen können Hilfestellungen in diesen Fragen anbieten.

Soweit alle genannten Schritte nicht fruchten, sollten sich die Eltern, ggf. zusammen mit entsprechenden Gremien auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene, an das Schuldezernat des Landeskirchenamtes wenden. Das Schuldezernat des Landeskirchenamtes wird seinerseits dann bei den entsprechenden Dienststellen der Landesschulbehörde und des Kultusministeriums intervenieren.

Die Kirchen können dem Land eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als katechetische Lehrkräfte im Rahmen eines Gestellungsvertrages zur Verfügung stellen, wenn das Land den Religionsunterricht nicht mit eigenen Lehrkräften abdecken kann.

Unabhängig von der Erteilung des Religionsunterrichtes oder einzelnen im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht auftretenden Problemen, ist es für die Kirchengemeinden und die kirchlichen Gremien wichtig, sich mit den Zielen und

Aufgaben des Religionsunterrichtes auseinanderzusetzen und die Schule als Kooperationspartner in den Blick zu nehmen. Denn das Engagement für den Religionsunterricht auf ganz unterschiedlichen Ebenen ist entscheidend für die Zukunft der Kirchen. Hier erhalten Kinder und Jugendliche eine religiöse Grundbildung und kommen vielfach erstmals mit Fragen und Inhalten des christlichen Glaubens in Kontakt. Es empfiehlt sich deshalb, das Thema Religionsunterricht regelmäßig zum

Schwerpunktthema einer Kirchenvorstandssitzung zu machen. Dazu können Personen eingeladen werden, die über den Religionsunterricht im Allgemeinen und / oder zur Situation an den Schulen vor Ort Auskunft geben können. Ein Bildungs- oder Schulausschuss kann sich in dieser Thematik in besonderer Weise engagieren und sollte in jedem Kirchenkreis gebildet werden.

Zur Orientierung finden Sie hier zehn gute Gründe für den Religionsunterricht:

II. Zehn gute Gründe für den Religionsunterricht

- 1.** Bildung braucht Religion. Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf Religion und religiöse Bildung. Eltern suchen Unterstützung für eine an religiös begründeten Werten orientierte Erziehung. Die religiöse Bildung braucht dafür ein eigenes und eigenständiges Schulfach.
- 2.** Zur Entwicklung und Unterstützung ihrer persönlichen Identität und ihrer Fähigkeit, mit unterschiedlichen Überzeugungen und vielfältigen Lebensformen umzugehen, brauchen Schülerinnen und Schüler die Auseinandersetzung mit Fragen von Religion und Glauben.
- 3.** Kunst und Kultur, Gesellschaft und Verfassung Deutschlands sind ohne Kenntnisse der Religionen und insbesondere der christlichen Religion nicht zu verstehen.
- 4.** Religionsunterricht gehört als ordentliches Unterrichtsfach zum Fächerkanon der öffentlichen Schule, damit für Schülerinnen und Schüler das Recht auf positive Religionsfreiheit gewährleistet wird. Gleichzeitig ist die Freiheit derjenigen Schülerinnen und Schüler zu wahren, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen möchten, für sie wird das Fach „Werte und Normen“ in den weiterführenden Schulen eingerichtet.
- 5.** Das Zusammenleben in einer multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft gelingt nur, wenn Kenntnisse der eigenen wie anderer Religionen und Kulturen bei den einzelnen Personen gegeben sind. Der Religionsunterricht vermittelt die dafür notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen.
- 6.** Der Religionsunterricht schafft die Grundlage für Toleranz, Respekt und ein Leben mit Differenzen.

7. Im Religionsunterricht lernen Schülerinnen und Schüler, eigene Standpunkte zu entwickeln und andere zu verstehen. Erst von einem geklärten Standpunkt her kann ein Dialog mit anderen begonnen werden.
8. Der Religionsunterricht lebt von der für alle erkennbaren Position des Faches und der Unterrichtenden: im Zentrum der religiösen Bildung steht nach evangelischem Verständnis der Gottesbezug. Auf dieser Grundlage lädt er zur kritischen Auseinandersetzung ein.
9. Der Religionsunterricht erzieht zur Bereitschaft, Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen. Er vermittelt die dazu notwendigen Normen und Werthaltungen und eröffnet Zugänge zu einem Gemeinwesen orientierten Auftreten und Engagement.
10. Der Religionsunterricht lehrt den Umgang mit Gelingen und Erfolg genauso wie mit Schuld und Scheitern.

III. Kontakt zu den Schulen

Es ist grundsätzlich ratsam, den Kontakt zu den Schulen auf dem Gemeindegebiet zu suchen, und zwar nicht erst, wenn es Anlass zu Beschwerden gibt. Gemeinden können von guten Kontakten profitieren, indem Schulen Informationen über Gemeindeveranstaltungen an die Schülerinnen und Schüler weiterleiten. Bei Schulsystemen mit weiteren Einzugsgebieten ist eher der Kirchenkreis gefordert als die Einzelgemeinden.

Hierzu einige konkrete weitere Anregungen:

- Das Gespräch des Pfarramtes mit der Schulleitung sollte zu einer regelmäßigen Einrichtung werden, da die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in der Eigenverantwortlichen Schule großen Einfluss hat.
- Eine neue Pastorin / ein neuer Pastor nutzt ein Gespräch mit der Schulleitung oder dem Kollegium, um sich vorzustellen. Bei dieser Gelegenheit kann er/sie seine/ihre oder die Dienste der Gemeinde anbieten.
- Wenn sich eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter oder eine Lehrkraft in den Kirchenvorstand berufen lässt, fördert das eine engere Bindung zwischen Schule und Gemeinde.
- Hier kann es auch sinnvoll sein, dass eine Religionslehrkraft in das Gremium berufen wird, um damit dem Thema Schule und Religionsunterricht besonderes Gewicht zu geben.
- Das Pfarramt oder der Kirchenvorstand lädt die Religionslehrkräfte der Schulen auf seinem Gemeindegebiet ein, um über Inhalte und Probleme des Religionsunterrichtes zu sprechen.
- Der Superintendent/die Superintendentin lädt die Schulleiterinnen und Schul-

- leiter oder bei anderer Gelegenheit auch die Religionslehrkräfte seines Kirchenkreises ein, um über die Situation von Schule und Religionsunterricht und Formen der Zusammenarbeit zu sprechen. Das sollte nicht nur im Zusammenhang mit Visitationen geschehen.
- Ein Mitglied der Gemeinde lässt sich als Elternvertreter in den Schulvorstand einer Schule wählen, um auf diese Weise auch Anliegen des Religionsunterrichtes vertreten zu können.
 - Soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, lädt der Kirchenvorstand die Schule vor Ort zu Festen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde ein. Das trifft insbesondere auf die Grundschulen zu.
 - Gemeinde und Kirchenkreis bieten sich mit ihren Kirchen und Einrichtungen als Lernorte für den Religionsunterricht an.
 - Die Gemeinde bietet der Schule Räume an für besondere schulische Veranstaltungen und Aktionen.
 - Die Gemeinde lädt zu gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Kindergottesdienst, Kinderbibeltag) ein oder bietet sonstige ehrenamtliche Hilfen an (z.B. bei der Nachhilfe für Schülerinnen und Schüler, die nicht Deutsch als Muttersprache haben).
 - Die Gemeinde lädt zu Schulgottesdiensten aus verschiedenen Anlässen ein, z.B. Einschulung oder Schulabschluss, Reformationstag oder Buß- und Betttag, Advent.
 - Der Kirchenkreis lädt Lehrerinnen und Lehrer zu Gottesdiensten ein, z.B. zum Schuljahresbeginn oder -ende.
 - Der Kirchenkreis entwickelt Angebote schulnaher Jugendarbeit.

IV. Kontakt zu den Eltern

Eltern sollten erfahren, dass die Gemeinde an der schulischen Entwicklung ihrer Kinder Anteil nimmt. Insbesondere der kirchliche Kindergarten kann dabei eine gute Brücke sein.

- Bei einem Informationsabend für oder in einem Brief an die Eltern der einzuschulenden Kinder sollte auf die Bedeutung des Religionsunterrichtes und auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen werden. Am

Ende des vierten Schuljahres mit Übergang zur weiterführenden Schule sollte ebenfalls eine entsprechende Information stattfinden.

- Die kirchlichen Gremien informieren die Eltern der Schulkinder über gemeinsame Aktionen zwischen Schule und Gemeinde oder wenn Schule und Religionsunterricht Schwerpunktthema sind. Interessierte Eltern können dazu eingeladen werden.

V. Rechtliche Grundlagen des Religionsunterrichtes in Niedersachsen

Der Religionsunterricht ist als einziges Unterrichtsfach im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert. In Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes heißt es: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen ... ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“ Der Religionsunterricht ist, wie sich aus § 124 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes ergibt, konfessionell verfasst. Er ist in der Regel in allen Klassenstufen aller Schulformen zweistündiger Pflichtunterricht. Eltern haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden, solange sie religionsunmündig sind. Dies gilt auch für religionsmündige Schülerinnen und Schüler. Auch Schülerinnen und Schüler, die nicht der evangelischen Konfession angehören, können in der Regel den evangelischen Religionsunterricht besuchen. Für alle Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, ist in den weiterführenden Schulen ab Klasse 5 das Fach Werte und Normen vorgesehen. Dieser Unterricht ist an einer Schule ein-

zurichten, wenn mindestens 12 Schülerinnen oder Schüler zur Teilnahme verpflichtet sind. Religionsunterricht wird nach einem staatlich und kirchlich genehmigten Lehrplan erteilt. Den anderen Fächern gegenüber ist der Religionsunterricht gleichgestellt, und er ist auch bei Stundenplanung und Unterrichtsausfall nicht schlechter zu stellen als andere Fächer. Die im Verlauf des Schuljahres erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden wie in anderen Fächern benotet und sind versetzungsrelevant.

Nähere Bestimmungen zum Religionsunterricht finden sich im Erlass „Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“.

(RdErl. d. Mk v. 23.6.2005 – 33 – 82105)



Dr. Kerstin Gäfgen-Track
Oberlandeskirchenrätin

Adressen:

- Kirchliche Beauftragte für Schulfragen und Schuldezernat im Landeskirchenamt
siehe aktuell unter www.kirche-schule.de
(Menüpunkt „Wir“)
- Landesschulbehörde,
Standort Braunschweig, Postfach 3051,
38020 Braunschweig
(E-Mail: poststelle@lschb-bs.niedersachsen.de)
- Landesschulbehörde, Standort Hannover,
Postfach 3721, 30037 Hannover
(E-Mail: poststelle@lschb-h.niedersachsen.de)
- Landesschulbehörde Lüneburg,
Postfach 2120, 21311 Lüneburg
(E-Mail: poststelle@lsch-lg.niedersachsen.de)
- Landesschulbehörde,
Standort Osnabrück, Postfach 3569,
49025 Osnabrück
(E-Mail: poststelle@lschb-os.niedersachsen.de)
- Nds. Kultusministerium,
Postfach 161, 30001 Hannover
(E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de)

Weitere Regelungen und rechtliche Grundlagen zum evangelischen Religionsunterricht finden Sie unter: www.kirche-schule.de (Menüpunkt „Evangelischer Religionsunterricht“)